



Darmstadt, 15.03.2011

32 4 wi-sb Nst.: 22 90

## Allgemeinverfügung

### **Im Rahmen der Abi-Fete in der Holzstraße am 6. Mai 2011 wird**

**1.** gemäß § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. Mai 2011 ab 18:00 Uhr bis zum 7. Mai 2011 um 06:00 Uhr das Mitbringen von alkoholischen Getränken generell und von sonstigen Getränken in Glasflaschen sowie der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke untersagt. Dieses Verbot gilt auf dem Mathildenplatz, dem Karolinenplatz, im gesamten Herrngarten und in der gesamten Innenstadt.

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßenzüge:

Bleichstraße, Zeughausstraße, Alexanderstraße, Dieburger Straße, Pützerstraße, Teichhausstraße, Nieder-Ramstädter Straße, Hügelstraße, Neckarstraße und Kasinostraße.

**2.** Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände in der Holzstraße und im Kreuzungsbereich Holzstraße/Landgraf-Georg-Straße wird Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ab 6. Mai 2011, 20:00 Uhr bis 7. Mai 2011, 06:00 Uhr untersagt.

**3.** Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

**4.** Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung wird im Stadthaus, Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 07:30 bis 12:30 Uhr sowie mittwochs nachmittags zwischen 15:00 und 18:00 Uhr) dort eingesehen werden.

## **Begründung**

In der Holzstraße findet seit mehreren Jahren im Frühjahr die so genannte „Abi-Fete“ mit Musikbeschallung statt. In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass immer mehr Teilnehmer dieser Veranstaltung alkoholische Getränke in immer größeren Mengen in die Innenstadt bringen. Die Folge hiervon waren zum Teil exzessive Saufgelage.

Es wurde geschrien, gerempelt und gepöbelt. Ferner kam es zu aggressivem Verhalten und sogar zu Tätlichkeiten gegen andere Besucher der Veranstaltung sowie gegen die Polizei und Ordnungskräfte.

Im Jahr 2008 musste eine Vielzahl von Schlägereien, bis hin zu Massenschlägereien mit 10 und mehr Beteiligten, festgestellt werden. Diese konnten zum Teil nur mit verstärktem Einsatz von Polizeikräften beendet werden. Hierbei kam es zu mehreren vorläufigen Festnahmen durch die Polizei. Weiterhin wurden mutwillige Beschädigungen an geparkten Kraftfahrzeugen festgestellt. Im gesamten Innenstadtbereich wurde an Hauswänden und in Nischen und Einfahrten uriniert. Der Veranstaltungsbereich in der Holzstraße, aber auch die Kreuzung Holzstraße/Landgraf-Georg-Straße und der Bereich vor dem Schloss waren von Glasscherben zerbrochener Flaschen übersät. Auf dem Marktplatz, dem Luisenplatz und in der Rheinstraße wurden ebenfalls viele zerbrochene Getränkeflaschen festgestellt. Die Scherbendichte war jedoch nicht ganz so hoch wie im direkten Bereich des Veranstaltungsgeländes.

Die Zustände auf der Holzstraße und im gesamten Umfeld verschlimmerten sich von Jahr zu Jahr und stellen eine ernst zunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Zur Abwendung dieser Gefahren bei der diesjährigen Abi-Fete ist es deshalb erforderlich, nach § 11 HSOG das Mitbringen von alkoholischen Getränken generell und das Mitbringen von sonstigen Getränken in Glasflaschen sowie den Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke zu verbieten. Zum Schutz besonders gefährdeter Kinder und Jugendlicher muss ergänzend deren Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände in der Holzstraße und im Kreuzungsbereich Holzstraße/Landgraf-Georg-Straße zeitlich befristet untersagt werden.

Bei der Abi-Fete handelt es sich auf Grund der bereits geschilderten Vorkommnisse um eine jugendgefährdende Veranstaltung im Sinne des § 7 des Jugendschutzgesetzes. Da auf Grund dieser Rechtsvorschrift jedoch nur Anordnungen gegenüber einem Veranstalter oder einem Gewerbetreibenden getroffen werden können, es jedoch bei der Abi-Fete keine verantwortliche Person oder Personengruppe im Sinne eines Veranstalters oder eines Gewerbetreibenden gibt, läuft diese Vorschrift ins Leere. Es war daher auf der Grundlage des § 11 HSOG ein entsprechendes Aufenthaltsverbot zu verfügen.

Im Jahr 2009 wurde daher erstmals das Mitbringen von alkoholischen Getränken und sonstigen Getränken in Glasflaschen sowie der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke untersagt.

Auf der Grundlage dieser Verbote wurden während der Veranstaltung durch das Ordnungsamt und die Polizei intensive Kontrollen durchgeführt. Hierbei musste festgestellt werden, dass eine Vielzahl von ankommenden Besuchern alkoholische Getränke bzw. Getränke in Glasflaschen mitbrachten. Die betreffenden Personen wurden konsequent kontrolliert. Sie mussten die Getränke abgeben. Wollten Sie dies nicht tun, so wurden diese Personen zurück geschickt. Das konsequente Durchgreifen führte dazu, dass das Scherbenaufkommen in der Innenstadt und insbesondere im Veranstaltungsbereich erheblich zurückgegangen ist. Auch die Anzahl der sehr stark betrunkenen Gäste war gegenüber dem Vorjahr deutlich geringer. Nach Erkenntnissen der Polizei waren die bekannt gewordenen Straftaten von der Schwere und der Anzahl her für die hohe Teilnehmerzahl von bis zu 5000 Personen als gering anzusehen und lagen fast auf dem Niveau einer lebhaften Freitag- oder Samstagnacht. Dieser Trend konnte auch im Jahr 2010 wieder beobachtet werden.

Es war jedoch auch festzustellen, dass, bedingt durch die Kontrollen in der Innenstadt, der Herrngarten von einer Vielzahl von Personen, welche die Abi-Fete besuchen wollten, als sogenannter Vorglühbereich genutzt wurde.

Es hatte sich sehr schnell herumgesprochen, dass in der Innenstadt kontrolliert wird und so trafen sich informierte und zurückgewiesene Personen im Herrngarten um die mitgebrachten alkoholischen Getränke mehr oder weniger schnell vor dem Besuch des Veranstaltungsgeländes zu verzehren.

Hierbei kam es zu teils erheblichen Verunreinigungen durch Glasbruch und sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2011 wurde daher erstmals der Verbotsbereich auf den Herrngarten ausgedehnt. Durch intensive Bestreifung des Herrngartens, unterstützt durch eine kühle und feuchte Witterung konnte erreicht werden, dass sich die Verhältnisse im Herrngarten erheblich verbesserten.

Auch für das Jahr 2011 ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass sich diese Verhältnisse im Herrngarten wieder verschlimmern werden, wenn der Verbotsbereich diesen Park nicht mit einbezieht. Es ist damit zu rechnen, dass ein großer Teil der Personen, denen in 2009 und 2010 in der Innenstadt die mitgebrachten alkoholischen Getränke abgenommen wurden, zunächst den Herrngarten aufsuchen werden, um dort mitgebrachte Alkoholika zu konsumieren.

Um einer erneuten Verlagerung des übermäßigen Alkoholkonsums in den Herrngarten entgegen zu wirken, war der Verbotsbereich auf den Herrngarten auszudehnen. Der Mathildenplatz als in unmittelbarer Nähe des Herrngartens liegende öffentliche Grünanlage wurde ebenfalls in den Verbotsbereich aufgenommen, da sich diese Anlage als Ausweichbereich für den Herrngarten und die Innenstadt direkt anbietet.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt als Gefahrenabwehrbehörde ist auf dem Gebiet der Stadt Darmstadt nach § 100 HSOG örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 HSOG.

Gemäß § 11 HSOG können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Zum Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit wird die Gesamtheit der Rechtsgüter der Allgemeinheit und des Einzelnen gezählt. Ein Verstoß gegen die Rechtsordnung hat eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Folge. Öffentliche Ordnung bedeutet die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird. Unter Gefahr ist schließlich eine Lage zu verstehen, in der bei ungehindertem Geschehensablauf der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist. Schaden ist insoweit die nicht unerhebliche Minderung eines Schutzgutes.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Geschehnisse anlässlich der Abi-Fete auf der Holzstraße und in der Innenstadt liegen diese Voraussetzungen eindeutig vor. Nach den Erfahrungen mit den bisherigen Veranstaltungen muss mit einer erheblichen Teilnehmerzahl gerechnet werden (nach polizeilichen Schätzungen waren es im Jahre 2008 um 23:50 Uhr ca. 4500 Personen). Es ist damit zu rechnen, dass wieder Alkohol in extremen Mengen konsumiert wird und dass es im Gefolge der Veranstaltung zu zahlreichen strafbaren Handlungen (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Nötigung, Widerstand, Sachbeschädigung, Beleidigung, etc.) kommen wird. Gleichfalls erscheinen Ordnungsstörungen wie Belästigungen der Allgemeinheit, Abfallablagerungen, etc. geradezu vorprogrammiert. Durch das in den vergangenen Jahren zu verzeichnende immer stärker werdende Aufkommen an Glasscherben, welche ausschließlich von mitgebrachten Getränkeflaschen herrühren, besteht eine erhebliche Unfallgefahr für die Besucher und für unbeteiligte Passanten sowie für die die Veranstaltung überwachenden Einsatzkräfte. Unter diesen Umständen stellen sich die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote als ermessensgerecht dar. Die Maßnahmen sind erforderlich, um zu verhindern, dass sich die beschriebenen Gefahren realisieren. Die Verbote sollen den Alkoholkonsum eindämmen, den Glasbruch verhindern und unzweifelhaft von der Veranstaltung ausgehende Gefahren für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abwehren, um in der Vergangenheit aufgetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirksam zu verhindern oder zumindest auf ein geringes Maß einzudämmen.

Die Verbote sind auch geeignet um diese Gefahren zu verhindern bzw. einzudämmen. Für die Veranstaltung der Abi-Fete 2009 wurden die Verbote erstmalig ausgesprochen. Es hat sich hier bei den Veranstaltungen 2009 und 2010 gezeigt, dass trotz Anstieg der Besucherzahlen auf über 5000 Teilnehmer, die zuvor beschriebenen Störungen, Verletzungen von Teilnehmern und strafbare Handlungen deutlich zurückgegangen sind. Der Glasbruch konnte durch die konsequente Umsetzung der Verbote auf ein Minimum reduziert werden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat insofern gegenüber den privaten und persönlichen Interessen der Teilnehmer den eindeutigen Vorrang.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen. Es kann nicht hingenommen werden, dass etwaigen Widersprüchen gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung zukommt. Eine abschließende rechtskräftige Entscheidung über einen derartigen Widerspruch kann bis zum Veranstaltungstermin nicht herbeigeführt werden und es kann wegen überwiegender Gemeinwohlinteressen nicht hingenommen werden, dass die Veranstaltung ohne die im höchsten Maße erforderlichen ordnungsrechtlichen Anordnungen durchgeführt wird und sich die oben näher beschriebenen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Störungen realisieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, - Bürger- und Ordnungsamt -, Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, - Bürger- und Ordnungsamt -, Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Appel

Leitender Magistratsdirektor